GreenCost

KI-gestütztes Baukosten- und Nachhaltigkeitsmanagement

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

für die Nutzung der Software GreenCost als Cloud-Dienst (Software as a Service) — ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B)

Anbieter
Schmitzer Projektmanagement GmbH (im Folgenden „SPM“ oder „Anbieter“)
Sterneckstraße 19, 5020 Salzburg, Österreich
Firmenbuchnummer: FN 590119 y · UID-Nr.: ATU78647207 · Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg
E-Mail: greencost@schmitzer-pm.at
GreenCost ist eine als Unionsmarke (EUIPO) registrierte Marke.

Stand: Oktober 2026 · Version V03 · **Pilot-/Beta-Fassung** (siehe Abschnitt 3)

Präambel und wichtige Hinweise

GreenCost ist eine cloudbasierte, KI-gestützte Software zur Baukosten- und Nachhaltigkeitsplanung im DACH-Raum, ausgerichtet insbesondere auf ÖNORM B 1801-1 und B 1801-2 (mit ergänzender Darstellung nach DIN 276 und SN 506 511), die KEF-Methodik (Kosteneinflussfaktoren) sowie Lebenszykluskostenbetrachtungen. Die Nutzung erfolgt über einen Webbrowser; eine Installation von Programmen auf Datenträgern des Kunden findet nicht statt.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen SPM und dem Kunden über die Bereitstellung und Nutzung von GreenCost. Mit Annahme der Einladung, Bestellung oder Nutzung von GreenCost erklärt sich der Kunde mit diesen AVB einverstanden.

Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungsfällen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher eine Software, die im Sinne der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist. Ergänzend gilt der Hinweis zum Pilot-/Beta-Status in Abschnitt 3.

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese AVB gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen von SPM im Zusammenhang mit GreenCost. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) GreenCost richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG (insbesondere gemeinnützige Bauvereinigungen, Bauträger, Planungs- und Ingenieurbüros, Baufirmen sowie Gebietskörperschaften). Ein Vertragsabschluss mit Verbrauchern ist nicht vorgesehen. Der Kunde bestätigt mit Vertragsabschluss, als Unternehmer zu handeln.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, SPM stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(4) Ergänzend zu diesen AVB gelten die jeweils gültige Leistungsbeschreibung, die Preisliste bzw. das individuelle Angebot sowie der Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Abschnitt 12). Bei Widersprüchen gehen individuelle schriftliche Vereinbarungen diesen AVB vor.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung

(1) SPM stellt dem Kunden GreenCost als Software as a Service (SaaS) über das Internet zur Nutzung bereit. Der Funktionsumfang umfasst je nach gebuchtem Leistungspaket insbesondere: die KI-gestützte Kostenschätzung

der Erstinvestition (u. a. Bauwerks-, Errichtungs- und Gesamtinvestitionskosten) für verschiedene Gebäudetypen nach ÖNORM B 1801-1 mit ergänzender Darstellung nach DIN 276 und SN 506 511; die Erfassung von Kosteneinflussfaktoren (KEF) und Sonderbauteilen über typspezifische Fragenkataloge; Lebenszykluskostenbetrachtungen (LZK/LCC); eine Detailschätzung nach Elementen einschließlich Bau- und Ausstattungsbeschreibung; den Vergleich von Kalkulationen und Varianten; eine KI-gestützte Plausibilitätsprüfung; KI-gestützte Assistenten; Regionalfaktoren und Markttrends (Preisindizes); Berichte und Exporte (insbesondere PDF und Excel) sowie eine Organisations- und Benutzerverwaltung.

(2) Maßgeblich für den geschuldeten Leistungsumfang ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Leistungsbeschreibung bzw. das individuelle Angebot. Öffentlich zugängliche Darstellungen (z. B. auf Websites) sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurden.

(3) SPM erbringt die Leistungen selbst oder durch sorgfältig ausgewählte Subunternehmer (insbesondere Entwicklungs- und Betriebspartner) und Hosting-Dienstleister. Die Kundendaten werden in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union gespeichert; zur Verarbeitung im Rahmen der KI-Funktionen siehe Abschnitt 12.

3. Pilot-/Beta-Status

(1) GreenCost befindet sich derzeit im Pilot- bzw. Beta-Betrieb. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Funktionen in Entwicklung befinden, verändert, erweitert oder eingestellt werden können und dass einzelne Funktionen experimentellen Charakter haben.

(2) Im Pilot-/Beta-Betrieb wird die Software im Rahmen des jeweils erreichten Entwicklungsstandes zur Verfügung gestellt. Die Gewährleistung ist in diesem Zeitraum auf die in Abschnitt 10 geregelten Fälle beschränkt; darüber hinausgehende Beschaffenheits- oder Verfügbarkeitszusicherungen werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen.

(3) Der Kunde ist angehalten, ihm wichtige Daten außerhalb von GreenCost zusätzlich zu sichern und Arbeitsergebnisse vor produktiver Verwendung fachlich zu prüfen. Rückmeldungen des Kunden zum Pilotbetrieb darf SPM zur Verbesserung von GreenCost verwenden.

4. Vertragsabschluss, Laufzeit und Kündigung

(1) Angebote von SPM sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch SPM, mit Freischaltung des Zugangs (Einladung) oder mit tatsächlicher Nutzung von GreenCost zustande. Die Übersendung einer Rechnung steht einer Auftragsbestätigung gleich.

(2) Die Nutzung erfolgt im Abonnement. Sofern im Angebot nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit zwölf (12) Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund für SPM liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung und angemessener Nachfrist mit fälligen Entgelten in Verzug bleibt oder wesentliche Pflichten aus Abschnitt 7 verletzt.

(4) Kündigungen bedürfen der Schrift- oder Textform (E-Mail genügt). Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Nutzungsrecht des Kunden; die Bestimmungen zu Datenexport und Löschung (Abschnitt 13) gelten fort.

5. Nutzungsrecht

(1) SPM räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, GreenCost im vereinbarten Umfang über die von SPM bereitgestellten Zugänge zu nutzen. Ein Recht am Quellcode oder an der Software selbst wird nicht eingeräumt.

(2) Die Nutzung ist auf die vertraglich vereinbarte Anzahl von Benutzerkonten bzw. Organisationen (Mandanten) beschränkt. Der Zugang erfolgt ausschließlich über Einladung; Administratoren des Kunden können innerhalb ihrer Organisation weitere Nutzer einladen und Benutzerkonten deaktivieren. Zugangsdaten sind personen- bzw. kontobezogen und dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

(3) Eine Weitergabe, Vermietung, Verleihung oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von GreenCost an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SPM unzulässig. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit GreenCost (z. B. Fachbeiträge unter Verwendung von Bezeichnungen oder Bildschirmdarstellungen der Software) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SPM.

(4) Der Kunde darf GreenCost nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompilieren oder disassemblieren, soweit dies nicht zwingend gesetzlich erlaubt ist.

(5) Unzulässig sind insbesondere: automatisierte Zugriffe außerhalb der von SPM bereitgestellten Schnittstellen (z. B. Scraping, Bots, automatisiertes Einloggen), Maßnahmen, die zu einer übermäßigen Belastung der Systeme von GreenCost führen können, sowie die systematische Auswertung von GreenCost-Inhalten, -Kennwerten oder -Ergebnissen zum Zweck der Entwicklung, des Trainings oder des Benchmarkings konkurrierender Produkte oder KI-Modelle.

6. Bereitstellung, Verfügbarkeit und Wartung

(1) SPM betreibt GreenCost mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und ist um eine hohe Verfügbarkeit des Dienstes bemüht. Eine bestimmte Verfügbarkeit wird nur zugesichert, soweit dies ausdrücklich schriftlich (z. B. in einem Service-Level-Agreement) vereinbart ist.

(2) Übergabepunkt für die Leistung ist der Ausgang des von SPM genutzten Rechenzentrums. Für die Verfügbarkeit und Sicherheit der Internetanbindung, der Endgeräte und der Systemumgebung des Kunden ist der Kunde selbst verantwortlich. Betriebsunterbrechungen, die außerhalb des Einflussbereichs von SPM liegen (insbesondere Störungen von Kommunikationsnetzen, Gateways oder Vorleistern), begründen keine Haftung von SPM.

(3) SPM ist berechtigt, GreenCost für Wartungs-, Aktualisierungs- und Sicherheitsmaßnahmen vorübergehend zu unterbrechen. Planbare Wartungen werden nach Möglichkeit in nutzungsarmen Zeiten durchgeführt und – soweit zumutbar – vorab angekündigt.

(4) Tritt eine Störung im Einflussbereich von SPM auf, leitet SPM innerhalb angemessener Frist Maßnahmen zur Behebung ein und bemüht sich um eine möglichst rasche Wiederherstellung des Dienstes.

7. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde stellt die für die Nutzung erforderlichen technischen Voraussetzungen (aktueller Webbrowser, Internetzugang) auf eigene Kosten bereit und trägt die bei ihm anfallenden Verbindungsentgelte selbst.

(2) Der Kunde hat seine Zugangsdaten geheim zu halten, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und den Missbrauch von Zugängen unverzüglich SPM zu melden. Für Handlungen, die über seine Zugänge erfolgen, ist der Kunde verantwortlich, soweit er den Missbrauch zu vertreten hat. SPM haftet nicht für Schäden aus der Weitergabe von Zugangsdaten durch den Kunden.

(3) Für Inhalte und Daten, die der Kunde in GreenCost eingibt oder hochlädt (insbesondere Dokumente, Pläne, Kalkulationen, personenbezogene Daten), ist der Kunde allein verantwortlich. Der Kunde sichert zu, dass er zur Nutzung, zum Upload und zur Verarbeitung dieser Inhalte berechtigt ist und dass durch deren Verarbeitung keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Datenschutz- oder Geheimhaltungsrechte) oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

(4) Der Kunde stellt SPM von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die aus der Rechtswidrigkeit der von ihm eingebrachten Inhalte oder aus einer vertragswidrigen Nutzung von GreenCost resultieren, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.

(5) GreenCost richtet sich an fachkundige Anwender. Die Zusammenstellung der Eingaben und die Interpretation der Ergebnisse erfordern baubetriebliches und baukostenspezifisches Fachwissen; der Kunde stellt sicher, dass seine Nutzer entsprechend qualifiziert sind, oder zieht fachkundige Dritte bei.

(6) Projektdaten, die der Kunde in GreenCost einbringt, haben in Gliederung und Inhalt den anerkannten Standards einer ordnungsgemäßen Baukostenplanung (insbesondere ÖNORM B 1801-1) zu entsprechen.

(7) Der Kunde gibt in Freitextfelder und KI-Funktionen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO ein, soweit dies für den Vertragszweck nicht erforderlich ist.

8. Künstliche Intelligenz — Transparenz und Ergebnisse

(1) GreenCost setzt Systeme der künstlichen Intelligenz ein, unter anderem für die geführte Projekterfassung, die Ableitung von Kosteneinflussfaktoren aus den Antworten, die Plausibilitätsprüfung, Vorschläge in der Detailschätzung, KI-Assistenten (Hilfe- und Positionschat) sowie Auswertungen zu Markttrends. Der Kunde und dessen Nutzer werden darüber informiert, wenn sie mit einem KI-System interagieren; von KI erzeugte Inhalte werden als solche kenntlich gemacht, soweit dies nach der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) erforderlich ist.

(2) Ergebnisse der KI-Funktionen — insbesondere Kostenschätzungen, Kennwerte, Nachhaltigkeits- und LCC-Bewertungen sowie Plausibilitätshinweise — sind **unverbindliche Entscheidungsunterstützung**. Sie beruhen auf Wahrscheinlichkeiten, Modellannahmen und den vom Kunden bereitgestellten Daten und können unvollständig oder unzutreffend sein. Sie ersetzen nicht die eigenverantwortliche fachliche, kalkulatorische, wirtschaftliche und baurechtliche Prüfung durch den Kunden.

(3) Der Kunde stellt eine angemessene menschliche Kontrolle der KI-Ergebnisse sicher und trifft Entscheidungen (etwa gegenüber Bauherren, Behörden oder Vertragspartnern) nicht allein auf Grundlage von KI-Ausgaben. Für Schäden aus einer ungeprüften Übernahme von KI-Ergebnissen haftet SPM nach Maßgabe von Abschnitt 11 nicht. Gibt der Kunde KI-gestützte Ergebnisse an Dritte weiter, obliegt ihm deren vorherige fachliche Prüfung sowie eine allenfalls erforderliche Kennzeichnung als KI-generiert. GreenCost unterstützt diese Kontrolle, indem automatisch ermittelte Werte (z. B. Basiskostensatz, Kosteneinflussfaktoren) vom Nutzer zu prüfen und zu bestätigen sind.

(4) SPM wird durch die Bereitstellung von GreenCost nicht Vertragspartner des Bauprojekts des Kunden und erbringt insbesondere keine Planungs-, Bauaufsichts-, Ziviltechniker-, Baumeister-, Sachverständigen- oder Beratungsleistungen im Einzelfall. Dies gilt auch, soweit Organe oder Mitarbeiter von SPM einschlägige Befugnisse besitzen.

(5) Kennwerte, Kostensätze, Fragenkataloge und Kosteneinflussfaktoren werden von SPM laufend aktualisiert und versioniert. Bestehende Projekte bleiben auf ihrer Katalogversion, bis der Kunde sie auf eine neuere Version umstellt; eine solche Umstellung kann die Ergebnisse verändern. Preisindizes und Marktdaten stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen Dritter (z. B. Statistik Austria, Destatis); für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernimmt SPM keine Gewähr.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Angebot bzw. in der Preisliste genannten Entgelte. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, werden Abonnemententgelte im Voraus für die jeweilige Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Bei Zahlungsverzug ist SPM oder ein Vertriebspartner (z.B. Visioguide) berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen; im unternehmerischen Geschäftsverkehr betragen diese gemäß § 456 UGB 9,2

Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Weiters können angemessene Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten in Rechnung gestellt werden.

(4) Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung und angemessener Nachfrist in Verzug, ist SPM oder ein Vertriebspartner berechtigt, den Zugang zu GreenCost bis zur vollständigen Zahlung zu sperren. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

(5) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Gewährleistung

(1) SPM gewährleistet, dass GreenCost während der Vertragslaufzeit im Wesentlichen der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung entspricht. Da GreenCost fortlaufend bereitgestellt wird, bezieht sich die Gewährleistung auf die Vertragsgemäßheit der Bereitstellung während der Laufzeit; die Bestimmungen zum Pilot-/Beta-Status (Abschnitt 3) bleiben unberührt.

(2) Der Kunde hat erkennbare Mängel im Rahmen des § 377 UGB unverzüglich zu rügen und genau zu beschreiben. Die bloße Nutzung von GreenCost gilt nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit.

(3) Im Gewährleistungsfall ist SPM zunächst zur Verbesserung (Fehlerbehebung, Umgehungslösung, Bereitstellung einer korrigierten Version) berechtigt. Erst wenn die Verbesserung fehlschlägt, unmöglich oder unverhältnismäßig ist, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe zu.

(4) Keine Gewähr wird übernommen für Mängel, die auf unsachgemäße Nutzung, auf vom Kunden zu vertretende Umstände, auf eine nicht vereinbarte Systemumgebung des Kunden oder auf fehlerhafte bzw. unvollständige Eingabedaten zurückzuführen sind. Nimmt der Kunde SPM wegen eines Mangels in Anspruch und stellt sich heraus, dass kein von SPM zu vertretender Mangel vorliegt, ist SPM berechtigt, den angemessenen Aufwand für die Fehlersuche zu verrechnen.

11. Haftung

(1) SPM haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ferner nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit haftet SPM nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht) und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Soweit die Haftung nach Absatz 2 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, ist sie – ausgenommen die in Absatz 1 genannten Fälle – der Höhe nach auf jenes Entgelt begrenzt, das der Kunde in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis für GreenCost gezahlt hat.

(4) Der Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Einsparungen sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist im Rahmen der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für den Verlust von Daten haftet SPM im Rahmen der vorstehenden Grenzen nur in dem Umfang, in dem der Schaden auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.

(5) Die gesetzliche Beweislastverteilung bleibt unberührt; eine Umkehr der Beweislast zulasten des Kunden ist mit diesen AVB nicht verbunden. Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

(1) Beide Vertragsparteien halten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG).

(2) Soweit SPM im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, handelt SPM als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO. Der Kunde bleibt Verantwortlicher. Die Einzelheiten regelt ein gesonderter Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag), der Bestandteil dieses Vertrages ist und vor Verarbeitungsbeginn abzuschließen ist.

(3) Die Kundendaten werden bei einem Hosting-Anbieter innerhalb der Europäischen Union gespeichert (derzeit Amazon Web Services, Rechenzentrumsregion Frankfurt am Main, einschließlich der Benutzer-Authentifizierung). Für die KI-Funktionen werden die jeweils erforderlichen Eingaben und Projektinhalte an einen Anbieter von KI-Diensten übermittelt (derzeit Anthropic, Modellfamilie „Claude“, über dessen Programmierschnittstelle); dabei kann eine Verarbeitung auch außerhalb der Europäischen Union, insbesondere in den USA, erfolgen. Eine solche Übermittlung erfolgt nur auf Grundlage geeigneter Garantien nach Art. 44 ff. DSGVO (insbesondere eines Angemessenheitsbeschlusses oder der EU-Standardvertragsklauseln). Die jeweils aktuelle Liste der Subauftragsverarbeiter wird dem Kunden im Rahmen des AV-Vertrags zur Verfügung gestellt. SPM setzt KI-Dienste ausschließlich in Konfigurationen ein, bei denen die Eingaben und Inhalte des Kunden vom jeweiligen Anbieter vertragsgemäß nicht zum Training allgemeiner KI-Modelle verwendet werden.

(4) Die vom Kunden eingebrachten Daten bleiben im Verhältnis der Vertragsparteien Daten des Kunden. SPM trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um diese Daten vor unberechtigtem Zugriff, Verlust oder Beschädigung zu schützen. Eine absolute Sicherheit gegen rechtswidrige Zugriffe Dritter kann nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet werden.

(5) SPM ist berechtigt, aus Kundendaten abgeleitete, anonymisierte und aggregierte Kennwerte, die keinen Rückschluss auf den Kunden, dessen Projekte oder natürliche Personen zulassen, zur Weiterentwicklung der Kennwert-Datenbank und der Schätzmodelle von GreenCost zu verwenden.

13. Kundendaten — Export und Löschung bei Vertragsende

(1) Der Kunde kann seine Projektergebnisse während der Vertragslaufzeit über die dafür vorgesehenen Exportfunktionen (insbesondere PDF- und Excel-Export) sichern. Nach Beendigung des Vertrages stellt SPM dem Kunden dessen Daten für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen zum Export in einem gängigen, maschinenlesbaren Format zur Verfügung, sofern der Kunde dies innerhalb dieser Frist verlangt.

(2) Nach Ablauf der Exportfrist ist SPM berechtigt und – nach Maßgabe des AV-Vertrags – verpflichtet, die Kundendaten zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Gesetzliche Löschverpflichtungen aus dem Datenschutzrecht bleiben unberührt.

(3) Die Deaktivierung eines einzelnen Benutzerkontos führt nicht zur Löschung der Projekte, die der Organisation des Kunden zugeordnet sind. Personenbezogene Daten des betroffenen Nutzers werden auf Verlangen nach Maßgabe der DSGVO gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(4) Rechte des Kunden nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) zum Wechsel des Datenverarbeitungsdienstes bleiben unberührt, soweit diese auf den Vertrag anwendbar sind.

14. Geistiges Eigentum und Referenznennung

(1) Alle Rechte an GreenCost, an der Bezeichnung „GreenCost“, an den verwendeten Formularen, Vorlagen, Kennwerten, Darstellungen und sonstigen Inhalten der Software stehen SPM bzw. DI Arnold Schmitzer zu und bleiben bei diesen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dürfen diese Inhalte nicht weiterverwendet werden. Dies gilt nicht für die vom Kunden selbst eingebrachten Inhalte und Daten.

(2) SPM darf den Kunden nur mit dessen vorheriger, jederzeit widerruflicher Einwilligung als Referenz nennen und dessen Firmennamen bzw. Logo zu diesem Zweck verwenden.

15. Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien behandeln alle als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (insbesondere Kalkulationen, Kostendaten, Projektinformationen und technische Details) vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragserfüllung.

(2) Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung offenzulegen sind. Die Verpflichtung besteht auch nach Vertragsende für angemessene Zeit fort.

16. Änderungen der Leistung und der Vertragsbedingungen

(1) SPM ist berechtigt, GreenCost weiterzuentwickeln, anzupassen und einzelne Funktionen zu ändern, sofern der vertraglich vereinbarte Kernnutzen erhalten bleibt und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

(2) Änderungen dieser AVB oder der Leistungsbeschreibung teilt SPM dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor Wirksamwerden in Text- oder Schriftform mit. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als angenommen; hierauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Kunde fristgerecht, ist SPM berechtigt, den Vertrag zum Wirksamwerden der Änderung zu kündigen.

17. Exportkontrolle und Sanktionen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung, Weitergabe oder (Wieder-)Ausfuhr von Software, Technologie oder KI-Diensten export-, sanktions- oder außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen der EU, Österreichs oder anderer Staaten unterliegen kann. Der Kunde stellt die Einhaltung der jeweils anwendbaren Bestimmungen sicher und hält SPM insoweit schad- und klaglos, als eine Verletzung aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

18. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Formerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

(3) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das für Salzburg (Stadt) sachlich zuständige Gericht vereinbart.

(4) Nebenabreden bestehen nicht. Es gelten diese AVB, die Leistungsbeschreibung, das individuelle Angebot bzw. die Preisliste sowie der AV-Vertrag.

Der Kunde bestätigt mit Annahme der Einladung, Bestellung oder Nutzung von GreenCost, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen, verstanden und anerkannt zu haben.